

Anlage - Abwägungen

Bebauungsplan Nr. 114 „Feldgärten III“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 05.01.2018 – 05.02.2018	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 29.12.2017 – 29.01.2018	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 3 (2) BauGB
	Öffentliche Auslegung im Rathaus vom 05.01.2018 – 05.02.2018 - keine Anregungen eingegangen -	
	Kennntnisnahme	

B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • ADFC Kreisverband Diepholz • Agentur für Arbeit • Anglerverband Niedersachsen e.V. • Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. • Bischöfliches Generalvikariat • Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V. • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • DB Services Immobilien GmbH • Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe • Dt. Post AG • Avacon AG - Syke • Ev. Freikirchliche Gemeinde • Ev.-Luth. Pfarramt • EWE TEL GmbH • FB Bauen und Ordnung und Verkehr • Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim • Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V. • Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien • Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie • Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg • Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen • Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen • Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) • Nds. Forstamt Nienburg • Nds. Heimatbund e.V. (NHB) • Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg • Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen • Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz • Neupostolische Kirche 	

- Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Kirchdorf
- Samtgemeinde Schwaförden
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Wasser- und Bodenverband „Sule – Allerbeeke“
- Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine Hinweise und Anregungen haben:</u>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	• Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH	22.01.2018
	• Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser, Sulingen	16.01.2018
	• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.12.2017
	• EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover	28.12.2017
	• Ev. Kirchenamt	04.01.2018
	• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	03.01.2018
	• Flecken Steyerberg	02.01.2018
	• Gastransport Nord GmbH	28.12.2017
	• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	05.01.2018
	• Handwerkskammer Hannover	16.01.2018
	• HV Handelsverband Hannover	06.02.2018
	• LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen	02.01.2018
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrt	09.01.2018
	• Nowega GmbH Münster/Erdgas Münster GmbH	08.01.2018
	• Samtgemeinde Barnstorf	02.01.2018
	• Samtgemeinde Siedenburg	08.01.2018
	• Tennet TSO GmbH	09.01.2018
	• Wintershall AG	07.02.2018

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
----	---	--------------------------

Abfallentsorgungsgesellschaft mbH Bassum, 08.01.2018

Eingabe	<p>Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßeneinmündungen sind mit mind. 10 m-Radien herzustellen. - Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Gemäß RAST06 beträgt der erforderliche Flächenbedarf für 3-achsige Müllfahrzeuge einschließlich Überhang im Bereich von Wendeanlagen 22,5 m. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>

Avacon Netz GmbH, 15.01.2018

Eingabe	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Feldgärten III" der Stadt Sulingen befindet sich im Schutzbereich unserer Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang:</p> <p>Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen der Sparte Fernmelde.</p>
---------	---

Beschlussvorschlag	Die Fernmeldekabel verlaufen nördlich angrenzend zum Plangebiet bzw. östlich im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Der Schutzstreifen der nördlich verlaufenden Leitungstrasse tangiert das Plangebiet im Bereich der nördlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Leitungstrasse wird in der Planzeichnung dargestellt und für den Schutzstreifen eine Fläche festgesetzt, welche mit einem Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers zu belasten ist.
--------------------	--

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 28.12.2017

Eingabe	<p>Durch das geplante Vorhaben sind Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Wunstorf. Anhand der im Bezug angegebenen Daten bestehen <u>bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage</u> seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.01.2018

Eingabe	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 23 Niedersachsen/Bremen, Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen, Tel. 0800 330 27 22, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vor dem Rückbau von Gebäuden ist die TK-Linie an der Grundstücksgrenze fachgerecht zu trennen. Wenden Sie sich dazu bitte rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten an unsere Hotline unter der Rufnummer 08003301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis zu beachten:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die</p>
---------	---

	<p>Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 (FGSV 939) zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen im Plangebiet bzw. angrenzend im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Innerhalb der geplanten Bauflächen verlaufen nur übliche Hausanschlussleitungen.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig angezeigt, koordiniert und mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

EWE NETZ GmbH, 03.01.2018

Eingabe	<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der</p>

	<p>Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>Das Gebiet ist in Teilen bereits bebaut und die Bebauung an bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen angebunden. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>
--	--

LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 08.01.2018

Eingabe	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nicht unterstellt werden kann, dass im Planungsbereich keine Kampfmittelbelastung vorliegt, eine weitere Gefahrenforschung (z.B. durch eine entsprechende Luftbildauswertung) jedoch kostenpflichtig möglich ist. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei Hinweisen auf Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln im Boden der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen ist.</p>

Landkreis Diepholz, 04.10.2016

Eingabe-1	<p><u>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der aktuelle Gehölzbereich (2.922 m²) soll entfernt werden. Im Rahmen des Artenschutzes wird keine Aussage zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 (5) BNatSchG) getroffen.</p> <p>Soweit das Vorhandensein von unbelegten Ausweichhabitaten im benachbarten Umfeld unsicher ist, wäre die Sicherstellung der Funktionsgewährleistung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicher betroffener Tierarten im räumlichen Umfeld durch CEF- Maßnahmen vorzunehmen</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Fläche im zentralen Bereich des Plangebietes war mit einer Weihnachtsbaumkultur bestanden, die jedoch bereits vollständig beseitigt wurde. Die Fläche liegt derzeit brach. Dies ist in der Begründung entsprechend beschrieben.</p> <p>Lediglich im Bereich der Wallanlage sind Gehölzstrukturen in Form von Sträuchern vorhanden. Wie in der Begründung ausgeführt, können sich, soweit diese</p>

	<p>Gehölzstrukturen im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben beseitigt werden, Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben.</p> <p>Aufgrund der Lage mit im Gebiet und umliegend bestehender Bebauung ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der im Gebiet und im Umfeld verbleibenden Bäume, Gärten und Freiflächen, genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.</p> <p>Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, darf die Bauflächenvorbereitung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August) stattfinden. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten.</p>
Eingabe-2	<p><u>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UAB/UBB</u></p> <p>Aufgrund der vom Gutachterbüro Rode durchgeführten Untersuchungen (Untersuchungsbericht vom 23.08.2017) bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich einer Bebauung.</p> <p>Die Textfestsetzungen zum B-Plan wie auch der Entwurf der Begründung thematisieren die Situation rund um den Altstandort und die Verunreinigungen und Sanierungen des Bodens und des Grundwassers ausreichend.</p> <p>Aus meiner Sicht ist es aufgrund der aktuell ermittelten BTXE-Belastung des Grundwassers erforderlich, eine Grundwassernutzung im Mischgebiet auch in der Begründung zum B-Plan (Seite 20) grundsätzlich für unzulässig zu erklären.</p> <p>Weiterhin ist potentiellen Bauinteressenten im MI mitzuteilen, dass die Sanierungsbrunnen A, B und C zu erhalten sind und aufgrund der Überschreitung des Maßnahmenschwellenwertes (nach LAWA) der BTXE-Gehalte im Grundwasser eine Wiederaufnahme der Grundwassersanierung nicht völlig auszuschließen ist.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Altlastenthematik aus Sicht des Landkreises ausreichend thematisiert ist. Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Grundwassers im Mischgebiet als Trink- oder Brauchwasser ausgeschlossen ist. Der Wortlaut wird jedoch dahingehend geändert, dass eine Grundwassernutzung im Mischgebiet grundsätzlich unzulässig ist.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt ist derzeit vorgesehen, die Ausstellungshalle im östlichen Bereich des Plangebietes und damit die Bebauung im Bereich der Sanierungsbrunnen zu erhalten und einer neuen, nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzung zuzuführen. Bei einer möglichen Neubebauung wird die Stadt potenzielle Bauinteressenten jedoch auf die Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers und den erforderlichen Erhalt der Sanierungsbrunnen hinweisen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Wiederaufnahme der Grundwassersanierung aufgrund der BTXE-Gehalte im Grundwasser nicht völlig auszuschließen ist.</p>
Eingabe-3	<p><u>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB</u></p> <p>Gegen die geplante Ausweisung eines Wohngebietes bestehen seitens der UWB keine Bedenken. Die "Kernunterlagen" (Zeichnerische/ textliche Festsetzungen</p>

	<p>und die Begründung) weisen einen für die verbindliche Bauleitplanung ausreichenden Detaillierungsgrad auf.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung innerhalb des Plangebietes soll durch ein zentrales Regenrückhaltebecken (RRB) mit gedrosselter Ableitung der anfallenden Wassermengen in einen weiterführenden städtischen Regenwasserkanal erfolgen.</p> <p>Sofern für die Einleitung von Oberflächenwasser aus diesem Regenwasserkanal in ein Vorflutgewässer in der Vergangenheit eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 NWG oder §§8,10 WHG durch die UWB erteilt worden ist, muss diese Erlaubnis wegen der Vergrößerung der Einleitungsmengen und der Änderung des Einzugsgebietes der veränderten Einleitung eine neue/ geänderte Einleitungserlaubnis bei der UWB beantragt werden.</p> <p>Sofern bislang noch keine Einleitungserlaubnis für diesen Regenwasserkanalauslauf in das Vorflutgewässer erteilt worden ist, sind bei der UWB die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung innerhalb des Plangebietes einzureichen, damit durch die UWB im Zuge ihrer Aufgabe nach § 100 WHG "Gewässeraufsicht" eine fachlich-rechtliche Prüfung erfolgen kann.</p> <p>Das "hydraulische Konzept für die Ableitung des Oberflächenwassers" als Anlage zur Begründung bedarf jedoch hinsichtlich folgender Sachverhalte der Überarbeitung, sofern auf dieser Basis die Unterlagen für die v.g. wasserrechtlichen Verfahren bei der UWB eingereicht werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Drosselabflusspende aus dem RRB beträgt 2,0 l/(s*ha) • Die Ermittlung des erforderlichen Zwischenspeichervolumens ist auf der Basis der halben maximalen Drosselabflussmenge durchzuführen, weil nach derzeitigem Planungsstand eine sog. "ungeregelte Drossel" zum Einsatz kommen soll (siehe Empfehlung unter Ziffer 5.4.1 des technischen Regelwerks DWA-A 117, Ausgabe Dezember 2013, korrigiert Stand Februar 2014) • Eine künstliche Abdichtung des RRB zum Untergrund hin (Sohle und Böschungen) ist wegen der möglichen Stauwasserbildung und der bekannten Verunreinigung des Grundwassers im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung vorzusehen. • Das RRB ist mit einer Notüberlaufmöglichkeit für den Fall der hydraulischen Überlastung auszustatten. <p>Es wird empfohlen, die überarbeitete Antragsplanung vorab mit der UWB abzustimmen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Nach Rücksprache mit der UWB wird das hydraulische Konzept wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bemessungsabfluss für das Plangebiet wird in den Berechnungen von 2,5 l/(s*ha) auf 2,0 l/(s*ha) angepasst. Daraus ergibt sich eine maximale Ableitungsmenge von 2,87 l/s und eine Drosselabflusspende von 3,9 l/(s*ha). Die maximale Ableitungsmenge wird durch Anpassung der Drosselleitung von DN60 auf DN55 und Verlängerung auf 24 m eingehalten. 2. Zur Berücksichtigung der „ungeregelten Drossel“ wird die Drosselabflusspende in den Berechnungen auf die halbe Menge (= 1,95 l/(s*ha)) reduziert. Daraus ergibt sich ein neues Rückhaltevolumen von 299 cbm. Durch Erhöhung der möglichen Einstautiefe auf 75 cm (Erhöhung des Notüberlaufs im Drosselschacht von 43,70 mNN auf 43,75 mNN) wird dies Rückhaltevolumen in dem RRB mit den bereits vorgesehenen Abmessungen bereitgestellt. Zur Einhaltung des Freibordes von 30 cm wird die Böschungsoberkante auf ca. 44,05 mNN erhöht.

	<p>3. Wie im Hydraulischen Konzept auf Seite 5 beschrieben, wird das Becken mit einer Folie oder Lehmschicht abgedichtet, um das Versickern und die Stauwasserbildung zu verhindern.</p> <p>4. Der Notüberlauf wird durch die Überlaufkante (h = 43,75 mNN) der Trennwand im Drosselschacht und die nachfolgende Notüberlaufleitung, in der die Drosselleitung verläuft, geregelt. Die Ablaufleistung der Notüberlaufleitung vom Drosselschacht bis zum RW-Kanal DN1000 wird im Zuge der Ausführungsplanung an die Bemessungsablaufleistung des Regenwasserkanals im Baugebiet angepasst. Bei einem möglichen Ausfall der Drosselleitung (z.B. Verstopfen), sodass das RRB nach einem Regenereignis nicht entleert wird, soll der rechnerische und für die Bemessung der Regenwasserkanalisation maßgebende Normalabfluss (n = 1) über den Notüberlauf schadlos abgeleitet werden können.</p> <p>Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen zu gegebener Zeit bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.</p>
--	--

Eingabe-4	<p><u>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</u></p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht bei Funden und auffälligen Bodenverfärbungen, wie er bereits in der Begründung vorhanden ist, ist ausreichend.</p> <p>Der Text des Hinweises sollte lediglich dahingehend ergänzt werden, dass bei Bodenfunden diese unverzüglich gemeldet werden müssen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der in der Planzeichnung enthaltene Hinweis zu Bodenfunden besagt bereits, dass diese meldepflichtig sind und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden müssen. Der Hinweis in der Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

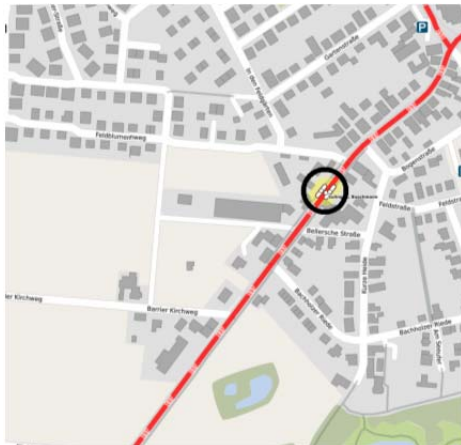
Eingabe-5	<p><u>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT</u></p> <p>Es wird auf die Neubekanntmachung der BauNVO hingewiesen, so dass der Verweis auf die Fassung der BauNVO anzupassen ist.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Verweis wird an die seit dem 1.10.2017 geltende und am 29.11.2017 bekanntgemachte Fassung der BauNVO (BGBl. I S. 3786) angepasst.</p>

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, 29.01.2018

Eingabe	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen unsererseits bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Drosselabflusspende aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) beträgt 2,0 l/(s*ha). Die Entwässerungsplanung ist entsprechend anzupassen. • Das gesamte, anfallende Oberflächenwasser ist über das geplante RRB dem Regenwasserkanal (RW-Kanal) zuzuführen. Im „Entwässerungsplan Oberflächenentwässerung“ ist eine Regenwasserleitung (RW-Leitung) DN 300 mit einer Länge von 50,00 m dargestellt. Die Leitung bindet direkt in die Ablaufleitung des RRB zum RW-Kanal und umgeht somit das RRB (RW-Leitung in der Anbindungsstraße zum Feldblumenweg). Diese RW-Leitung ist über das RRB zu führen. <p>Im Zuge der folgenden Detailplanungen ist hinsichtlich der Entwässerung ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Die untere Wasserbehörde des Land-</p>
---------	---

	kreises Diepholz wird uns an diesem Verfahren beteiligen.
Beschlussvorschlag	<p>Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Diepholz wird das hydraulische Konzept wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bemessungsabfluss für das Plangebiet wird in den Berechnungen von 2,5 l/(s*ha) auf 2,0 l/(s*ha) angepasst. 2. Das RRB ist nicht als Durchlaufbecken sondern als Rückstaubecken konzipiert. Sobald die Abflussleistung der Drossel überschritten wird, staut das Wasser in das RRB zurück, wird zwischengespeichert und fließt nach dem Regenereignis wieder ab. Es ist somit nicht erforderlich, die genannte Leitung über das RRB zu führen.

Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN), 09.01.2018

Eingabe	<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen, bitten allerdings, dass in der Begründung aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr ergänzt werden:</p> <p>Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Buschmann“ die von den Linien 122 und 137 bedient wird. Durch die Linie 137 gibt es Fahrtmöglichkeiten nach Sulingen bzw. in die Kreisstadt Diepholz. Das Fahrtenangebot der Linie 122 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV</p>  <p>Kartengrundlage: Open street map</p>

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 23.01.2018

Eingabe	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>
Beschlussvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der kon-

	kreten Erschließungsplanung berücksichtigt.
--	---

Wasserversorgung Sulinger Land, 29.01.2018

Eingabe	<p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 5.2 "Ver- und Entsorgung" - Wasserversorgung - richtig beschrieben wird, kann das o. g. Plangebiet zu gegebener Zeit durch neu zu verlegende Trinkwasserleitungen in den Erschließungsstraßen an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Stadt mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung", erfolgen.</p> <p>Die korrekten Umrechnungswerte dazu:</p> <p>48 cbm / Std. = 800 l/min 98 cbm / Std. = 1600 l/min</p> <p>Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" geregelt wird.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u></p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 5.2 "Ver- und Entsorgung" - Abwasser- richtig beschrieben kann das Plangebiet durch eine Erweiterung des Schmutzwasserkanalnetzes in den Erschließungsstraßen an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.</p> <p>Auch hier bitten wir bei Anpflanzungen um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen für den Geltungsbereich.</p> <p>Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns einfach an.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hauptver- und -entsorgungsleitungen verlaufen außerhalb des Plangebietes im Bereich der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Innerhalb der geplanten Bauflächen verlaufen nur übliche Hausanschlussleitungen.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes werden mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abgestimmt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, 23.01.2018

Eingabe	<p>Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Wir bitten Sie früh genug vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten ein Erschließungsgespräch mit allen anderen Versorgern und Erschließungsträgern in</p>
---------	--

	<p>Ihrem Hause an zu beraumen., damit alle für die Erschließung erforderlichen Termine und Arbeiten abgesprochen und koordiniert werden können.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig angezeigt, koordiniert und mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

E)	Eigene Änderungen / Ergänzungen
	- keine -

F)	Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden
Bebauungsplan Nr. 114	<p>Die vorgelegten Beschlussempfehlungen machen in der Sache folgende Änderungen der Planung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Durchmesser des im Gebiet geplanten Wendeplatzes wird gemäß RAS06 auf 22,5 m vergrößert und ist damit für 3-achsige Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert. • Das Hydraulische Konzept wird nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde überarbeitet, das erforderliche Rückhaltevolumen kann jedoch weiterhin in dem RRB mit den bereits vorgesehenen Abmessungen bereitgestellt werden. • Für den Schutzbereich einer Kabeltrasse wird am Nordrand des Plangebietes eine Fläche aufgenommen, die mit einem Leitungsrecht für den Leitungsträger zu belasten ist. • Der Verweis auf die Fassung der BauNVO wird an die am 29.11.2017 bekanntgemachte Fassung angepasst. • Im Mischgebiet wird eine Grundwasserentnahme als grundsätzlich unzulässig erklärt und der Hinweis ergänzt, dass die im Mischgebiet vorhandenen Sanierungsbrunnen zu erhalten sind. • Es werden Ergänzungen in der Begründung zum ÖPNV vorgenommen.